

## Voraussetzungen für eine Aufnahme

Die Einweisung an die Sprachheilschule (SHS) erfolgt durch die von den Kantonen bestimmten Fachstellen und Organe. Bedingung für eine Aufnahme sind der Nachweis der Sonderschulbedürftigkeit durch die zuständigen kantonalen Fachstellen (Abteilung Logopädie Kt SZ, Schulpsychologischer Dienst, Fachstelle für Sonderpädagogik usw.) sowie eine vorhandene Kostengutsprache.

Zudem werden das Einverständnis und die Bereitschaft der Eltern zur Zusammenarbeit vorausgesetzt.

## Aufnahme- und Austrittsverfahren (internes Verfahren der SHS)

Die Ein- und Austritte erfolgen in der Regel mit dem Schuljahreswechsel. Während dem Schuljahr können ausnahmsweise Schüler und Schülerinnen aufgenommen werden, wenn die Kapazität dies erlaubt.

### Das Aufnahmeverfahren

- Im Anschluss an die Klärung der Indikation der Sonderschulbedürftigkeit durch die im Wohnkanton zuständigen Fachstellen, erste Kontaktaufnahme durch die Eltern oder eine Fachperson mit der Standortleitung der SHS Steinen für den Standort Steinen bzw. der Standortleitung der SHS Freienbach für den Standort Freienbach.
- Unverbindlicher Institutionsbesuch der Eltern (gemäss Absprache mit/ohne Kind, mit/ohne Begleitung durch die zuweisende Fachperson). Informationsaustausch zwischen den Eltern und der jeweiligen Standortleitung der SHS: Schilderung der Bedürfnisse, Vorstellen des Betriebes, dessen Möglichkeiten und Grenzen, Abgabe von Unterlagen, Besprechung des weiteren Vorgehens.
- Wird eine Aufnahme seitens der Eltern definitiv in Erwägung gezogen, melden die Eltern das Kind mittels Anmeldeformular an. Die zuständigen Fachinstanzen stellen bei Einverständnis der Eltern schriftliche Berichte und weitere Unterlagen der Geschäftsleitung der SHS zu. Eine Schnupperzeit von einem halben oder ganzen Tag wird vereinbart. Nach dem Schnuppern teilt die SHS ihren Aufnahmeentscheid den Eltern und den zuweisenden Stellen schriftlich mit. Voraussetzung für eine Aufnahme bleibt die Kostengutsprache des zuweisenden Kantons. Die Eltern erhalten im Falle einer Aufnahme eine Vereinbarung zur Unterzeichnung.
- Falls eine Aufnahme aus Sicht der SHS nicht möglich sein sollte, werden die Eltern und die zuweisende Stelle durch die Geschäftsleitung der SHS zeitnah telefonisch kontaktiert. Im Falle einer Absage werden die angelegten Dokumente gemäss Datenschutzgesetz den Eltern oder Fachstellen zurückerstattet oder vernichtet.
- Nach Vorliegen der unterschriebenen Vereinbarungen mit den Eltern sowie der Verfügungen durch den zuständigen Kanton bzw. der Kostengutsprachen ist das Aufnahmeverfahren abgeschlossen. Die Eltern erhalten kurz vor den Sommerferien alle erforderlichen Informationen zum Schuljahresstart schriftlich zugestellt.

### Das Austrittsverfahren

- Die Aufenthaltsdauer in der SHS richtet sich nach den individuellen Entwicklungsfortschritten des Kindes und den Möglichkeiten der nachbetreuenden therapeutischen und schulischen Institutionen. Die Aufenthaltsdauer beträgt i.d.R. im Minimum zwei Jahre.

- Die Austritte erfolgen auf das Schuljahresende. Austritte während dem Schuljahr sind nur in gut begründeten Fällen möglich oder bei Wohnortwechsel in einen anderen Kanton ausserhalb des Einzugsgebietes bzw. ins Ausland.
- Austritte sind rechtzeitig anzukündigen. Das Team um das Kind bespricht am Standortgespräch mit den Eltern den Austritt und das Austrittsverfahren.
- Die SHS ist für eine reibungslose Rückgliederung in die weiterführende Schule besorgt. Sie regt im Bedarfsfall zusätzliche Fachabklärungen an (z.B. durch Schulpsychologische Dienste), initiiert die Organisation des Schnuppens des Kindes in der voraussichtlich künftigen Schule und macht Empfehlungen zur schulischen und therapeutischen Nachbetreuung.
- Beim Austritt wird vom Team um das Kind ein schriftlicher Bericht z.H. der Behörden und Fachstellen verfasst, der in Kopie an die Eltern geht.